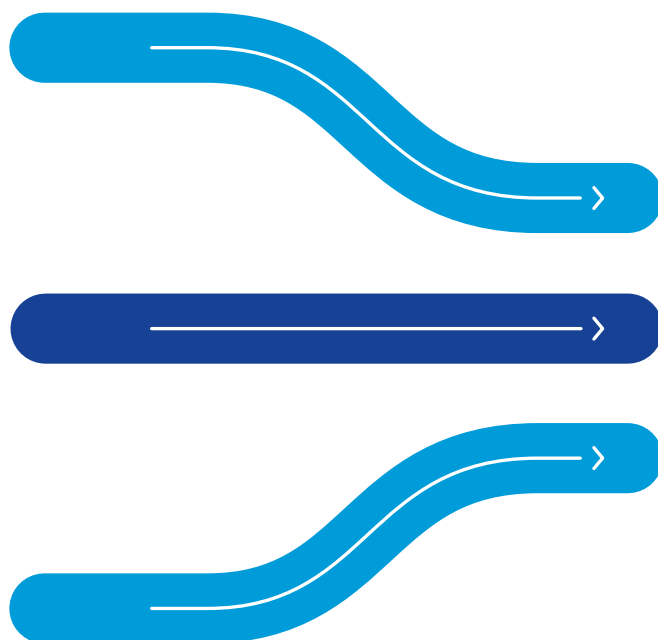


Legal News

Dezember 2021

Central- and Eastern Europe



Inhalt

Ungarn	Europäische Whistleblower-Richtlinie: die Umsetzungsfrist rückt näher	2	Litauen	Verpflichtung zur Beilage von Gebrauchsanweisungen	8
Rumänien	Bestandsschutz für Bauwerke ohne Genehmigung SAU Bestandsschutz für Bauwerke, die ohne Genehmigung errichtet wurden	4	Polen	Große Änderungen auf dem Krypto-Markt	10
Slowakei	Sind Sie der Verpflichtung nachgekommen, die Identifikationsdaten im Handelsregister zu ergänzen?	6	Lettland	Lettland verschärft Impfpflicht im Arbeitsrecht	12
			Belarus	Das Gesetz „Über den Schutz personenbezogener Daten“	14

Europäische Whistleblower-Richtlinie: die Umsetzungsfrist rückt näher

Pflichten für Unternehmen

Der Schutz der Hinweisgeber-Rechte ist in der Europäischen Union alles andere als einheitlich. Um die Dysfunktionen zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu beheben, hat die EU eine Richtlinie zum Schutz von Personen erlassen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (**“Whistleblower-Richtlinie“**). Die Frist für die Umsetzung ins nationale Recht endet am 17. Dezember 2021.

Gemäß der Richtlinie können Arbeitnehmer des privaten oder öffentlichen Sektors Informationen über Verstöße gegen das EU-Recht melden, die sie im Rahmen ihrer Arbeit erhalten haben und die das öffentliche Interesse gefährden. Dabei sind sie schutzberechtigt.

Hinweisgebern steht es frei, zwischen internen (innerhalb der betreffenden Organisation) und externen (an eine zuständige Aufsichtsbehörde) Meldekanälen zu wählen. Führt keine davon zum Ergebnis, haben sie sogar die Möglichkeit der Offenlegung.

Die Richtlinie verpflichtet alle öffentlichen Einrichtungen und alle privaten Organisationen mit 50 oder mehr Arbeitnehmern, ein eigenes internes Meldesystem einzurichten. Organisationen im privaten Sektor mit mehr als 249 Arbeitnehmern sind gehalten, den neuen Vorschriften bis zum 17. Dezember 2021 nachzukommen, und private Organisationen mit 50 bis 249 Arbeitnehmern haben nach der Umsetzung weitere zwei Jahre Zeit.

Weiterhin haben private Organisationen die Einhaltung der DSGVO-Rechtsvorschriften und die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sicherzustellen. Darüber hinaus müssen sie geeignetes Personal für die Entgegennahme und Untersuchung von Meldungen ernennen – oder diese Aufgabe auslagern –, den Eingang der Meldung bestätigen und den Hinweisgeber über den Stand der internen Untersuchung informieren. Außerdem sind sie verpflichtet, Informationen über das interne Meldeverfahren an das Personal und die zuständigen Behörden weiterzugeben. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorschriften

IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

dr. Lilla Miklós
ügyvédjelölt
Junior Associate

T +36 1 41 33 400
lilla.miklos@bnt.eu

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H - 1143 Budapest

haben die Mitgliedstaaten wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen festzulegen – dementsprechend sind die genauen Rechtsfolgen noch nicht bestimmt.

In Anbetracht dieser Regeln ist es wichtig, dass die Unternehmen die neuen Vorschriften beachten, und die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, um das Vertrauen der Mitarbeiter durch transparente Informationen und eine faire Behandlung ihrer Beschwerden zu stärken. Dies ist der beste Weg, um Sanktionen oder andere unangenehme Situationen zu vermeiden und die Kosten für das Unternehmen zu minimieren.

Quelle: Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Bestandsschutz für Bauwerke ohne Genehmigung SAU Bestandsschutz für Bauwerke, die ohne Genehmigung errichtet wurden

Abhilfeverfahren für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Instandhaltung von Bauwerken, die ohne Genehmigung errichtet wurden

Gemäß Artikel 28 des Gesetzes Nr. 50/1991 betreffend die Genehmigung der Ausführung von Bauwerken bestimmt das Verfahren zur Feststellung der Rechtmäßigkeit von Bauarbeiten, die ohne die hierfür erforderliche Genehmigung oder mit Überschreitung der Baugenehmigungsgrenzen errichtet worden sind, dass Personen, die solche Arbeiten ganz oder teilweise ausführen oder abreißen, mit einer Geldstrafe wegen Zuwiderhandlung belegt werden. Zusätzlich zu dieser Strafe können innerhalb der im Ordnungswidrigkeitenbericht festgelegten Frist unter anderem Maßnahmen auferlegt werden, um sicherzustellen, dass die Bauarbeiten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften konnten diejenigen, die illegal Gebäude errichtet oder abgebaut hatten, in der gewünschten Situation bleiben, ohne in die vorherige Situation zurückkehren zu müssen, wenn innerhalb der oben genannten Frist die Baugenehmigung eingeholt oder Änderungen an den Arbeiten vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass sie mit den geltenden Vorschriften übereinstimmen.

Ein Dilemma, das in rumänischen Zivilrechtsfällen auftrat und zu unterschiedlichen gerichtlichen Lösungen führte, betraf die Folgen der Nichtbehebung von Unregelmäßigkeiten innerhalb dieser Frist. Wurden die Maßnahmen zur Anpassung des Gebäudes an die gesetzlichen Bestimmungen nicht rechtzeitig ergriffen, bestand die Gefahr, dass das Gebäude nach Ablauf der im Bericht über die Verwaltungsübertretung gesetzten Frist automatisch abgerissen wurde (die drastischste Maßnahme, die ergriffen werden konnte).

Das Problem wurde durch die Entscheidung Nr. 10/2021 des Obersten Kassations- und Gerichtshofs, des höchsten Gerichts in Rumänien, gelöst, die eine Auslegung des Gesetzes lieferte, die mit Inkrafttreten der Entscheidung am 29. Oktober 2021 verbindlich wurde. Laut dieser Entscheidung handelt es sich bei der im Verstoßbericht genannten Frist um eine empfohlene und nicht um eine zwingende Frist, so dass Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzli-



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

**Andrada-Ioana
Dumitrescu**
Junior Associate

T +40 77 117 39 76
andrada.dumitrescu@bnt.eu

bnt Gilesco Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest

bnt Gilesco Valeanu & Partners
Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar

chen Bestimmungen auch nach der Ablauf dieser vorgesehenen Frist ergriffen werden können. Folglich kann der Betroffene die Behörden oder das Gericht im Falle ihrer Weigerung auffordern, diese Unregelmäßigkeiten zu beseitigen, damit die vom Betroffenen gewünschten Bauarbeiten nicht abgebrochen werden.

Für weitere Informationen und Unterstützung bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen sowie bei der Erstellung der notwendigen Dokumente steht Ihnen das bnt Team in Rumänien zur Verfügung.

Quelle:

Beschluss Nr. 10 vom 28. Juni 2021 des Obersten Kassations- und Gerichtshofs über die Auslegung und Anwendung einzelner Bestimmungen von Artikel 28 des Gesetzes Nr. 50/1991 zur Genehmigung der Ausführung von Bauwerken

Sind Sie der Verpflichtung nachgekommen, die Identifikationsdaten im Handelsregister zu ergänzen?

Wer die Angaben im Handelsregister nicht bestätigt oder ergänzt, riskiert eine Geldbuße und unter Umständen sogar eine Löschung aus dem Handelsregister.

Vertretungsberechtigte Personen jeder Gesellschaft, bei der nicht alle Identifikationsdaten im Handelsregister eingetragen wurden, sind verpflichtet, neue ergänzende Daten, insbesondere über die Gesellschafter und Geschäftsführer zusammen mit dem nächsten Antrag **nach dem 30. September 2021**, spätestens jedoch **bis zum 30. September 2022**, anzugeben.

Zu den ergänzenden Identifikationsdaten werden z.B. Geburtsnummer, Reisepassnummer, Identifikationsnummer einer juristischen Person gezählt.

Ist ein Pfandrecht an dem Geschäftsanteil eines Gesellschafters in einer GmbH errichtet worden, so sind die Angaben über den Pfandgläubiger (d.h. Name, Geburtsdatum der natürlichen Person oder Sitz und die Identifikationsnummer bei einer juristischen Person), sowie die Angabe des Pfandvertrags zu ergänzen.

Reicht die Gesellschaft jedoch **nach dem 30. September 2021** einen Antrag auf Eintragung einer Änderung ein (z. B. Sitzverlegung, Geschäftsführerwechsel, Erweiterung des Unternehmensgegenstandes), ist sie gleichzeitig verpflichtet mit dem Antrag auch die Identifikationsdaten zu ergänzen.

Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, so fordert ihn das zuständige Handelsgericht nach Erhalt des Antrags auf, die Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel (d.h. neue ergänzende Daten) auch nach Ablauf der Frist nicht ergänzt, so lässt das Gericht den Antrag unbearbeitet und stellt das Verfahren wegen Unzuständigkeit ein.

Werden die ergänzenden Daten bis zum 30. September 2022 nicht vervollständigt, droht eine Geldbuße **bis zu EUR 3.310,-**



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Mgr. Nicole Slašťanová
Advokátska koncipientka
Junior Associate

T +421 2 33 10 47 63
nicole.slastanova@bnt.eu

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Cintorínska 7
SK-811 08 Bratislava

Die oben genannten Informationen gelten nur für Unternehmen, die vor dem 1. Oktober 2020 gegründet wurden. Neu gegründete Unternehmen (ab 1.10.2020) erfüllen diese Verpflichtung **bereits mit der Registrierung ins Handelsregister**.

Die strengste Sanktion gilt für Zweigniederlassungen, diese hatten bis spätestens **30. September 2021** Zeit, entweder die im Handelsregister eingetragenen **Daten über die Organisationseinheit zu bestätigen** oder durch einen separaten **Eintrag die Daten anzugeben**.

Falls dieser Verpflichtung bis zum 30. September 2021 nicht nachgekommen wurde, kann das Gericht in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium die Zweigniederlassung aus dem Handelsregister löschen.

Da der Löschung einer Gesellschaft aus dem Handelsregister eine 6-monatige Veröffentlichung in einem öffentlichen Register vorgeht, können Sie mit Hilfe eines erfahrenen Rechtsanwalts die Löschung rechtzeitig verhindern.

Zögern Sie nicht, sich diesbezüglich an unsere Experten zu wenden.

Quelle:

Gesetz Nr. 530/2003 Slg.

Gesetz Nr.198/2020 Slg.

Verpflichtung zur Beilage von Gebrauchsanweisungen

Der Oberste Gerichtshof Litauens schafft eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Produkt-Handbüchern in litauischer Sprache.

In dem vor dem Kassationsgerichtshof verhandelten Fall machte der Kläger geltend, er sei bei der Benutzung eines elektrischen Scooters verletzt worden, weil der Verkäufer keine Bedienungsanleitung in Litauisch zur Verfügung gestellt habe.

Die Vorinstanzen urteilten, dass der Verbraucher dennoch die Möglichkeit hatte, die Gebrauchsanweisung in einer Fremdsprache zu lesen, und dass er als vorsichtiger Mensch verpflichtet gewesen sei, sich vor der Verwendung des gekauften Produkts selbst um solche Informationen zu bemühen, wenn er feststellte, dass die Informationen über die Verwendung des Produkts nicht in einer ihm verständlichen Sprache abgefasst waren. Da er beschlossen hatte, das Produkt zu verwenden, ohne die Gebrauchsanweisung zu lesen, müsse er auch das Risiko nachteiliger Folgen tragen.

Der Oberste Gerichtshof Litauens hat am 13. Oktober 2021 in seinem Urteil in dieser Rechtssache festgestellt, dass es bei der Beurteilung der Frage, ob der Gewerbetreibende seiner Informationspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, nicht auf die Umstände der Bereitstellung der Bedienungsanleitung in einer Fremdsprache und die Kenntnisse des konkreten Benutzers in dieser Fremdsprache ankommt, da der anzulegende Maßstab der eines durchschnittlichen Benutzers und nicht der eines konkreten Benutzers ist. Die Bereitstellung von Informationen für den Verbraucher in einer anderen Sprache als der Amtssprache (Litauisch) entspricht daher der Nichtbereitstellung von Informationen.

Die Unterlassung der Zurverfügungstellung bestimmter Informationen kann nicht nur zu einer Verletzung der Informationspflicht, sondern auch zu einer Verletzung der Pflicht führen, dem Verbraucher ein sicheres und hochwertiges Produkt zu liefern. Ohne diese Informationen ist der Verbraucher nicht in der Lage, das Produkt sicher zu verwenden, d. h. die mit dem Produkt verbundenen Risiken zu bewerten und Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Risiken zu treffen. Daher stellt der Verkauf eines Produkts ohne Bereitstellung dieser Informationen für den Verbraucher auch den Verkauf eines unsicheren Produkts dar.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Dr. Andrius Juškys
Advokatas
Senior Associate

T +370 5 212 16 27
andrius.juskys@bnt.eu

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius

Diese Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs bestätigt, dass Unternehmer, die in Litauen Waren verkaufen, die Pflicht haben, den Verbrauchern eine Gebrauchsanweisung in litauischer Sprache zur Verfügung zu stellen. Andernfalls können sie dem Käufer gegenüber schadenersatzpflichtig gemacht werden, weil ihm ein unsicheres Produkt verkauft wurde.

Quelle: Urteil des Obersten Gerichtshofs von Litauen vom 13. Oktober 2021 in der Zivilsache Nr. 3K-3-246-1075/2021

Große Änderungen auf dem Krypto-Markt

Ab dem 31. Oktober 2021 müssen Krypto-Broker registriert sein. Das Limit für anonyme Transaktionen wird auf 1.000 EUR reduziert.

Die Erbringung verschiedener Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowährungen erfordert ab dem 31.10.2021 einen Eintrag in ein neu geschaffenes Register.

Die Eintragungspflicht gilt für die folgenden Dienstleistungen:

- a. Umtausch zwischen virtuellen Währungen und Fiatgeld;
- b. Umtausch zwischen virtuellen Währungen;
- c. Vermittlung der unter a) und b) genannten Tauschgeschäfte;
- d. verwahrende Wallets.

Die Voraussetzungen für die Eintragung in das Register sind folgende:

- a. keine Vorstrafen in Bezug auf folgende Straftaten: gegen die Tätigkeit staatlicher Institutionen sowie die territoriale Selbstverwaltung., gegen die Justiz, gegen die Glaubwürdigkeit von Dokumenten, gegen das Eigentum, gegen Geschäfts- und Vermögensinteressen im zivilrechtlichen Verkehr, gegen den Handel mit Währungen und Wertpapieren;
- b. Erfahrungen oder Kenntnisse auf dem Gebiet der virtuellen Währungen.

Was die Erfahrung anbelangt, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die Tätigkeit im Bereich der virtuellen Währungen mindestens ein Jahr lang ausgeübt wurde.

Die Bedingung bezüglich der Kenntnisse gilt als erfüllt, wenn eine Schulung oder ein Kurs über rechtliche oder praktische Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Bereich der virtuellen Währungen abgeschlossen wurde.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Michał Brach
Radca prawny
Associated Partner

T +48 22 373 65 50
michal.brach@bnt.eu

bnt Neupert Zamorska
& Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL - 00 867 Warszawa

Sowohl die Erfahrung als auch die Kenntnisse müssen durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden. Das Gesetz legt aber nicht genauer fest, welche Bedingungen die Ausbildung und Kurse erfüllen müssen, um von der Registrierungsbehörde anerkannt zu werden.

Die Anforderungen für die Registrierung gelten für natürliche Personen, die als Einzelunternehmer Dienstleistungen im Bereich der virtuellen Währungen erbringen, und im Falle von Unternehmen für Geschäftsführer.

Die oben genannten Änderungen gehen mit einem neuen KYC-Schwellenwert ("Know Your Customer") für Transaktionen mit virtuellen Währungen einher. Bisher lag der Schwellenwert bei 15.000 EUR. Ab dem 31.10.2021 müssen bei Transaktionen mit einem Wert von über 1.000 EUR die Kunden identifiziert werden. Diese Änderung wird vor allem die Krypto-Geldautomaten betreffen. Im Moment kann man nur bis zu 1.000 EUR anonym abheben, während es vorher 15.000 EUR waren.

Quelle: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und einiger anderer Gesetze vom 30.03.2021 (Gesetzblatt vom 2021, Stelle 815)

Lettland verschärft Impfpflicht im Arbeitsrecht

Lettland ändert das Arbeitsrecht weitreichend in Bezug auf Impfungen gegen Covid-19

Die anhaltende Covid-Pandemie hat zu bedeutenden Änderungen bei der Regelung von Arbeitsverhältnissen in Lettland geführt. Lettland, das bisher eines der arbeitnehmerfreundlichsten Arbeitsgesetze in der EU hatte, hat nun eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen eingeführt, welche die Entscheidungsfreiheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Covid-Impfung einschränken und eine einseitige Beendigung von Arbeitsverträgen durch die Arbeitgeber ermöglichen oder sogar erforderlich machen.

Um den überwältigenden Anstieg der Covid-19-Infektionen im Land zu bekämpfen, hat die lettische Regierung vorübergehend eine Reihe von Vorschriften eingeführt, die darauf abzielen, die Zahl der persönlichen Kontakte und die Verbreitung des Virus zu begrenzen. Diese Maßnahmen umfassen u. a.: verpflichtendes Home-Office für alle Arbeitnehmer, außer in Fällen, in denen eine Anwesenheit aufgrund der Art der Arbeit unabdingbar ist; Impfpflicht für Arbeitnehmer, die in Anwesenheit arbeiten; einmonatige Übergangsfrist für Ungeimpfte, sofern alle 72 Stunden ein Test gewährleistet ist; Einhaltung von Sicherheitsvorschriften wie Abstandsvorschriften und andere epidemiologische Sicherheitsmaßnahmen.

Die Übergangsfrist wurde eingeführt, um dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, sich impfen zu lassen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nicht nach, obwohl die Impfung aufgrund der Art der Arbeit erforderlich ist, ist die Weigerung, sich impfen zu lassen, ein ausreichender Grund, um davon auszugehen, dass die betreffende Person ihren arbeitsrechtlichen Pflichten nicht gewachsen ist. Wenn der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, einen solchen Arbeitnehmer auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz zu versetzen oder die Erfüllung seiner Arbeitspflichten aus der Ferne zu gewährleisten, hat er das Recht, den Arbeitnehmer von der Arbeit zu suspendieren oder ihn freizustellen, ohne ihn für die Zeit der Suspendierung oder Ausfallzeit zu bezahlen. Es



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Karlis Svīkis
Partner

T +371 6616 44 11
info.lv@bnt.eu

Jensen & Svīkis Legal
Antonijas iela 24-7
LV-1010 Rīga

ist jedoch verboten, einen Arbeitnehmer für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten von der Arbeit freizustellen.

Darüber hinaus haben die jüngsten Änderungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Ausbreitung von Covid-19 die Impfpflicht von einer vorübergehenden Maßnahme in eine permanente Verpflichtung umgewandelt. Ab Januar 2022 dürfen nur noch geimpfte Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausüben, die persönlichen Kontakt erfordert. Arbeitnehmer, die kein gültiges Impfzertifikat haben, dürfen solche Arbeiten nicht mehr erbringen und ihre Arbeitsverträge können vom Arbeitgeber einseitig gekündigt werden.

Quelle:

Änderungen zur Ministerratsverordnung Nr. 662 vom 28. September 2021 „Epidemiologische Maßnahmen gegen die Verbreitung von Covid-19-Infektionen“ vom 4. November 2021.

Änderungen zum Gesetz über den Umgang mit der Verbreitung der COVID-19-Infektion vom 4. November 2021.

Das Gesetz „Über den Schutz personenbezogener Daten“

Ab 15. November 2021 treten personenbezogene Datenschutzbestimmungen in Belarus in Kraft

Das Gesetz „Über den Schutz personenbezogener Daten“ № 99-3 vom 07. Mai 2021 (nachfolgend „Gesetz“ genannt) zielt darauf ab, den Schutz personenbezogener Daten (nachfolgend „PD“ genannt), sowie Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung ihrer PD zu gewährleisten.

Laut Gesetz sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine bereits identifizierte natürliche Person oder eine natürliche Person die identifiziert werden kann, beziehen.

Die wichtigste Voraussetzung für die Verarbeitung von PD ist die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person durch den Datenverarbeiter. In diesem Fall gehören zu den Datenverarbeitern von PD u.a. staatliche Organe, juristische Personen der Republik Belarus, andere Organisationen, natürliche Personen (Einzelunternehmer), die unabhängig oder zusammen mit anderen obengenannten Personen die Verarbeitung von PD organisieren und (oder) durchführen. Das Gesetz legt Kriterien fest, nach denen eine Einwilligung als ordnungsgemäß eingeholt gilt. Die Einwilligung der betroffenen Person muss eine freie, eindeutige und informierte Willenserklärung sein, durch die sie die Verarbeitung ihrer PD gestattet. Die Verarbeitung von PD muss in einem angemessenen Verhältnis zu den angegebenen Zielen stehen und in allen Phasen einer solchen Verarbeitung einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten gewährleisten. Die Ziele müssen rechtmäßig, eindeutig und im Voraus festgelegt sein. Wenn die ursprünglich angegebenen Ziele geändert werden, muss der Datenverarbeiter eine neue Einwilligung der betroffenen Person einholen. Dabei darf die Aufbewahrung von PD nicht länger als für den angegebenen Zweck erfolgen.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Daria Martinovskaya
Associate

T +375 17 203 94 55
daria.martinovskaya@bnt.eu

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY - 220030 Minsk

Vor Einholung der Einwilligung muss der Datenverarbeiter über

- Name und Sitz (Wohn- bzw. Aufenthaltsadresse) des die Einwilligung einholenden Datenverarbeiters;
- Ziele der Verarbeitung von PD;
- Liste von PD;
- Frist, für die die Einwilligung erteilt wird;
- Informationen über autorisierte Personen, wenn die PD-Verarbeitung durch diese erfolgt;
- Liste der Aktionen, die mit den PD erfolgen;
- andere Informationen, die erforderlich sind, um die Transparenz der Verarbeitung von PD sicherzustellen;

informieren.

In bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen ist die Einwilligung der betroffenen Person nicht erforderlich.

Die Einwilligung der betroffenen Person kann schriftlich, in Form eines elektronischen Dokuments oder in anderer elektronischer Form erfolgen (Ankreuzen des Kästchens auf der Website, Erhalt des Codes per E-Mail, per SMS).

Personenbezogene Daten dürfen nur im Auftrag oder im Interesse des Datenverarbeiters im Rahmen einer gesetzlich festgelegte Bedingungen enthaltenden Vereinbarung an Dritte weitergegeben werden. Die grenzüberschreitende Übermittlung von PD ist verboten, wenn im anderen Land kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet ist. Auch hiervon bestehen jedoch Ausnahmen. Die Liste der Länder, in denen ein angemessenes Schutzniveau für die Rechte der betroffenen Personen besteht, wurde noch nicht festgelegt, voraussichtlich wird sie aber die Länder umfassen, die das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten Nr. 108 (abgeschlossen in Straßburg am 28. Januar 1981) ratifiziert haben.

Das Gesetz sieht eine Reihe von Rechten für betroffene Personen vor, darunter das Recht, die Einwilligung zu widerrufen, das Recht, die Beendigung der Verarbeitung von PD und/oder deren Löschung zu verlangen, und das Recht, Informationen über die Verarbeitung von PD zu erhalten.

Die rechtswidrige Verarbeitung, die Verletzung der Rechte des Betroffenen oder der Regeln zu deren Schutz ist eine Ordnungswidrigkeit. Bei Verstoß kann gegen eine natürliche Person (Geschäftsführer) oder ein Unternehmen eine Geldstrafe von bis zu 200 Basiseinheiten (etwa 2 050 Euro) verhängt werden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden den juristischen Personen – Datenverarbeiter von PD – eine Reihe neuer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalten und Verarbeitung von PD auferlegt, wie die Benennung einer für den Schutz von PD verantwortlichen Person, die Anpassung / Entwicklung einer Unternehmenspolitik zum Schutz von PD, die Einweisung und Schulung der unmittelbar an der Verarbeitung von PD beteiligten Mitarbeiter mit den Bestimmungen des Gesetzes usw.

Zum 15. November 2021 tritt der Erlass des Präsidenten der Republik Belarus № 422 vom 28.09.2021 „Über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten“ in Kraft. Durch diesen Erlass wird das Nationale Zentrum für den Schutz personenbezogener Daten der Republik Belarus (NZSPD) gegründet und seine Kompetenzen und Befugnisse definiert. Das NZSPD wird ein weiteres Kontrollorgan in Belarus sein, weil es befugt ist, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragsverarbeiter (autorisierte Personen) zu kontrollieren.

Das Minsker bnt-Büro unterstützt Sie gern bei der Vorbereitung der Dokumente, die für die Umsetzung der neuen Gesetzgebung über den Schutz personenbezogener Daten für die konkreten Aktivitäten ihres Unternehmens erforderlich sind.

Quelle: Nationales Rechts-Internetportal der Republik Belarus (NRIP),
13.05.2021, 2/2819

Unsere Standorte

BELARUS

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY-220030 Minsk
Tel.: +375 17 2039455
Fax: +375 17 2039273
info.by@bnt.eu

LITAUEN

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius
Tel.: +370 5 212 16 27
Fax: +370 5 212 16 30
info.lt@bnt.eu

SLOWAKEI

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Citorínska 7
SK-811 08 Bratislava
Tel.: +421 2 57 88 00 88
Fax: +421 2 57 88 00 89
info.sk@bnt.eu

BULGARIEN

bnt Neupert Ivanova & Kolegi adv.dr.
Gladstone 48
BG-1000 Sofia
Tel.: +359 2 980 1117
Fax: +359 2 980 0643
info.bg@bnt.eu

POLEN

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL-00 867 Warschau
Tel.: +48 22 373 65 50
Fax: +48 22 373 65 55
info.pl@bnt.eu

TSCHECHISCHE REPUBLIK

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (Gebäude B/C)
Na příkopě 859/22
CZ-110 00 Prag
Tel.: +420 222 929 301
Fax: +420 222 929 309
info.cz@bnt.eu

DEUTSCHLAND

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D-90491 Nürnberg
Tel.: +49 911 569 61 0
Fax: +49 911 569 61 12
info.de@bnt.eu

RUMÄNIEN

bnt Gilescu Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest
Tel.: +40 21 311 12 13
Fax: +40 21 314 24 70
info.ro@bnt.eu

UNGARN

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H-1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400
Fax: +36 1 413 3413
info.hu@bnt.eu

ESTLAND

bnt Advokaadibüroo OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn
Tel.: +372 667 62 40
Fax: +372 667 62 41
info.ee@bnt.eu

bnt Gilescu Valeanu & Partners

Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar
Tel.: +40 35 600 70 33
Fax: +40 35 600 70 34
info.ro@bnt.eu

BNT KORRESPONDENZKANZLEIEN

Bosnien-Herzegowina, Kroatien,
Mazedonien, Montenegro, Russland,
Serbien, Slowenien, Ukraine

weitere Informationen unter:
www.bnt.eu

LETTLAND

Jensen & Svikis Legal
Antonijas iela 24-7
LV-1010 Rīga
Tel.: +371 25 23 20 22
info.lv@bnt.eu